

Grabpflegeverträge Urnengrab

Die Bepflanzung können dem Friedhofsgärtner mittels Grabpflegeverträge in Auftrag gegeben werden. Diese Verträge werden mit den Hinterbliebenen durch die Friedhofsvorsteherin abgeschlossen. Bei den Varianten A und B ist eine einmalige Gebühr zu bezahlen. Bei der Dauerbepflanzung wird der Grundtarif plus Unterhalt pro Jahr verrechnet.

Die Gemeinde Gossau ZH verpflichtet sich, als Gegenleistung das Grab während zwanzig Jahren zu pflegen. Eine Zinsvergütung für die einmalige Leistung erfolgt nicht, dafür verzichtet die Gemeinde ausdrücklich auf allfällige Nachforderungen aus Teuerungsgründen.

Die Gebühren gelten ab 1. März 2019 gemäss der Gebührenverordnung und dem –tarif der Gemeinde Gossau ZH.

Variante A (Pflanzenwahl reichhaltiger)

Fr. 5'538.00 (exkl. MWST)

Sommerbepflanzung

Variante 1:

5 Ageratum
15 Begonien
3 Senecio/Pilea/Gnaph./Sanvit.
2 Fuchsia/Lantana

Variante 2:

8 Ageratum
10 Begonien
1 Impatiens
2 Fuchsia

Variante 3:

20 Begonien
2 Fuchsia/Lantana
1 Impatiens
2 Senecio/Pilea/Gnaph./
Sanvitalia

Variante B

Fr. 5'076.50 (exkl. MWST)

Sommerbepflanzung

Variante 1:

5 Ageratum
12 Begonien
1 Fuchsia
1 Lantana

Variante 2:

6 Ageratum
10 Begonien
1 Fuchsia
3 Senecio/Pilea/Gnaph./Sanvit.

Variante 3:

15 Begonien
2 Impatiens 1 N G
2 Senecio

Herbstbepflanzung

Abdeckung mit Blautanne

(Variante A & B gleich)

Calluna	Stück 1
Tulpen	Stück 5
und Narzissen	Stück 3

Dauerbepflanzung (verschiedene Grünpflanzen)

Fr. 1'384.50 (exkl. MWST)

Selbstbepflanzung

Fr. 738.40 (exkl. MWST)

Für die Grabbepflanzung sind niederwüchsige Pflanzen zu wählen. Die Bepflanzung darf den Grabstein nicht verdecken. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die auf ansteckende Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand, Birnengitterrost) anfällig sind oder solche übertragen können. Eine feste Einfassung der Gräber ist nicht gestattet.

Ansprechperson für die Art der Bepflanzung ist der Friedhofsgärtner:
Herr Frauenknecht, W. Stehli AG, Rebhaldenstrasse 4, 8625 Gossau, Tel. 044 936 58 68.

Vernachlässigte Gräber werden gestützt auf Art. 17 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 10. Mai 2006 vom Friedhofsgärtner mit Bodendeckern bepflanzt. Die Kosten werden den Hinterbliebenen verrechnet.